



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über verkaufsoffene Sonntage
(Sonntagverkaufssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, 135), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 16. März 2016 folgende Satzung über verkaufsoffene Sonntage beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) In der Gemeinde Kressbronn a. B. dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am dritten Sonntag im September eines jeden Jahres im Rahmen des Kressbronner Straßenfestes in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, zwei weitere verkaufsoffene Sonntage pro Jahr mit einer Öffnungszeit von höchstens fünf Stunden im Zeitraum zwischen 11.30 Uhr und 18.00 durch Bekanntmachung im Amtsblatt festzusetzen.

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 17. März 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister